

Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd (Leitungsschutzanweisung)

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeines
3. Verantwortung und Haftung
4. Erkundungspflicht und Netzauskunft
5. Planung
6. Bauausführung
7. Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
8. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien
9. Anmerkung

1. Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmern und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten, welche Baumaßnahmen und oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd, durchführen wollen (nachfolgend: Bauausführende), zu beachten. Sie gilt zum Schutze aller unterirdischen Versorgungseinrichtungen¹ der Stadtwerke Neckargemünd.

2. Allgemeines

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommen immer wieder Beschädigungen an unseren Versorgungseinrichtungen vor. Hierdurch werden diese Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesen Gründen stellen die Stadtwerke Neckargemünd an die Betriebssicherheit ihrer Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

3. Verantwortung und Haftung

Beschädigungen an Versorgungseinrichtungen sind u.U. strafbar und haben Schadensersatzansprüche zur Folge. Als Straftatbestände kommen hier insbesondere § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe), § 318 StGB (Beschädigung wichtiger Anlagen), § 319 StGB (Baugefährdung) und § 303 StGB (Sachbeschädigung) in Betracht, wobei in den Fällen der §§ 318, 319 StGB auch die bloß fahrlässige Verwirklichung der Tatbestände strafbar ist.

Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

¹ Versorgungseinrichtungen steht als Sammelbegriff für Leitungen und Anlagen der Sparten (Gas, Wasser und Wärme) der Stadtwerke Neckargemünd

Auszug aus § 319 StGB (Baugefährdung):

„(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)...

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Schadensersatzanspruch der Stadtwerke Neckargemünd umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die Stadtwerke Neckargemünd zur Sicherung ihrer Versorgungseinrichtungen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie- oder Wasserkunden bzw. Regressansprüchen der Stadtwerke Neckargemünd aufgrund von Störungen der Energie- bzw. Wasserversorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch der Stadtwerke Neckargemünd zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz der Stadtwerke Neckargemünd, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Neckargemünd an der Baustelle befreit den Bauausführenden nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Sollten von Beauftragten der Stadtwerke Neckargemünd Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen gemacht werden, so wird dadurch die Haftung des Bauausführenden für die Durchführung der Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

4. Erkundungspflicht und Netzauskunft

Unmittelbar vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen Kenntnis verschaffen.

Jeder Bauausführende hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzungen, Waldbezirken und Friedhöfen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungseinrichtungen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Neckargemünd für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungseinrichtungen keine Gewährleistung oder Haftung übernimmt, es sei denn, sie handelt grob fahrlässig oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

Die Netzauskunft der Stadtwerke Neckargemünd erfolgt über die Stadtwerke Heidelberg Netze und ist für eine Vorort-Netzauskunft wie folgt zu erreichen:

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
Netzinformation
69115 Heidelberg

Telefon 06221 513 - 2311
Telefax 06221 513 - 3309
E-Mail netzauskunft@swhd.de

Eine Online-Netzauskunft erhalten Sie über das Internet-Portal „Online-Netzauskunft“ der Stadtwerke Heidelberg Netze, im PDF/A-Format DIN A4 / DIN A3. Hier können Sie sich „jederzeit“ eine Auskunft erstellen.

Anmelden können Sie sich für diesen kostenlosen Dienst unter: www.swhd.de/netzauskunft

Die Netzauskunft betrifft nur die Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd, eventuell vorhandene Leitungen Dritter sind davon nicht betroffen.

Eine erteilte Netzauskunft gilt nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben.

5. Planung

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit den Stadtwerken Neckargemünd abzustimmen, sofern die Maßnahmen von der in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit den Stadtwerken Neckargemünd notwendig macht.

Aus Sicherheitsgründen bestehen die Stadtwerke Neckargemünd darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird.

Sämtliche Arbeiten im Bereich von Gas-Hochdruckleitungen, Haupt- oder Zubringerwasserleitungen ab DN 500 und Wärmeleitungen ab DN 200 sind immer anzuzeigen und mit den Stadtwerken Neckargemünd abzustimmen.

Für eine Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- › Übersichtsplan
- › Lageplan / Gesamttrassenplan, mit Eintragung der Maßnahme incl. der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd. Schnitte sind an den relevanten Stellen, z.B. Leitungskreuzungen, zu erstellen. Der Maßstab muss so gewählt sein, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist.
- › Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen der Stadtwerke Neckargemünd vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können für alle Sparten zur Stellungnahme eingereicht werden bei der:

Stadtwerke Neckargemünd GmbH
Julius-Menzer-Straße 5
69151 Neckargemünd

Es ist zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu vier Wochen einzuplanen ist. Bei nicht vermeidbaren Änderungen (Umlegung) an Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd ist mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen und mehr, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist, zu rechnen.

5.1 Einzuhaltende lichte Mindestabstände

Abstände zu Gas- und Wasserversorgungsleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung

- › bis DN 200 = 0,40 m
- › über DN 200 - DN 400 = 0,80 m
- › über DN 400 = 1,00 m

Abstände zu Wärmeversorgungsleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung

- › bis DN 200 = 0,60 m
- › über DN 200 - DN 400 = 1,00 m
- › über DN 400 = 1,50 m

Ausknickung der Leitung (s. unten unter Ziffer 6) ist zu beachten.

Abstände bei Kreuzungen

- › Gas und Wasser = 0,20 m
- › Gashochdruckleitung = 0,40 m
- › Wärmeleitungen = 0,40 m

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Neckargemünd im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden.

Abstände zu Fundamenten, Widerlagern und anderen unterirdischen Anlagen der Stadtwerke Neckargemünd

- › 0,60 m – 2,00 m je nach Fundament.

Abstände bei Bohrungen (z.B. für Baugrundgutachten)

- › 3 Meter zu allen Versorgungseinrichtungen.

Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungseinrichtungen.

- › Das Bepflanzen im Bereich von Versorgungseinrichtungen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und den Versorgungseinrichtungen zulässig.
- › Bei Unterschreitung können Schutzmaßnahmen notwendig werden, diese sind mit den Stadtwerken Neckargemünd abzustimmen (siehe auch DVGW Arbeitsblatt GW 125 und DIN 18920).

Allgemein gilt:

Können die unter Punkt 5.1 genannten Abstände nicht eingehalten werden, ist dies mit den Stadtwerken Neckargemünd gesondert abzustimmen.

5.2 Schutzstreifen

Für Gashochdruckleitungen, Wassertransportleitungen und Wärmeleitungen, in nicht öffentlichen Bereichen, sind in der Regel Schutzstreifen festgelegt. Diese Schutzstreifen sind zumeist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. In den Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebs der Versorgungseinrichtungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden können. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Aufschüttungen oder Abgrabungen (Niveauänderungen) innerhalb des Leitungsschutzstreifens, welche die Überdeckung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen verändert, sind unzulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungs-/ Trassenachse überein.

Die Schutzstreifenbreite (Richtwerte) beträgt ca.:

Gas / Wasser / Wärme

> bis DN 150	= 4,0 m
> über DN 150 bis DN 300	= 6,0 m
> über DN 300 bis DN 500	= 8,0 m
> über DN 500	= 10,0 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzstreifen kann im Einzelfall von den o.g. Richtwerten abweichen.

6. Bauausführung

Der Beginn und die Durchführung von Bauarbeiten ist unserer Fachabteilung rechtzeitig mitzuteilen.

Netzservice (Gas, Wasser und Wärme) 06221 513 - 2162

Bei unvermutetem Antreffen von Versorgungseinrichtungen gilt: Das Freilegen von Versorgungseinrichtungen ist nachfolgenden Stellen, unverzüglich zu melden.

Zentrale 06223 9252 - 0

Störtelefon Gas 06223 9252 - 11

Störtelefon Wasser 06223 9252 - 22

Störtelefon Wärme 06223 9252 - 24

Die Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Neckargemünd dürfen nicht überbaut werden. Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen darf mit spitzen und scharfen Gegenständen nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Versorgungseinrichtungen liegen im Allgemeinen in einer Tiefe von 0,50 m bis 1,50 m (ROK). Eine abweichende - sowohl nach oben als auch nach unten - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten, in der Nähe von Hausanschlussleitungen sowie aus anderen Gründen möglich. Da mit Abweichungen der Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch links und rechts der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten.

Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. In diesem Fall darf keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Leitung in der oben genannten allgemeinen Tiefenlage von 0,50 m bis 1,50 m (ROK) liegt. Lage und Tiefe sind durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) festzustellen.

Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Unter keinen Umständen dürfen Endstücke, Abgänge und Krümmer der Gas- und insbesondere der Wasserversorgungsanlagen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Freigelegte Kabel sind mit Vorsicht abzufangen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Rohrleitungen sind ebenfalls durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage und Höhe zu sichern.

Versorgungseinrichtungen dürfen nicht in der Achse untertunnelt werden.

Das Einsanden und Abdecken der Versorgungseinrichtungen darf erst nach Freigabe durch die Stadtwerke Neckargemünd erfolgen. Gräben, in denen sich Rohrleitungen mit Schutzhülle befinden, dürfen nicht verfüllt werden, bevor die Rohrleitungen auf Isolationsschäden überprüft und die Stadtwerke Neckargemünd die Verfüllung freigegeben haben. Bei der Grabenverfüllung sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Bei Arbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Wärme- oder Kälteleitungen aus Kunststoffmantelrohr (KMR) muss beachtet werden, dass durch Freilegen eines kurzen Trassenabschnittes die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn die Überdeckungshöhe durch z.B. Oberflächenarbeiten verringert wird.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

7. Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen (siehe auch BG ETEM 759 Kapitel 3.2)

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unverzüglich zu melden an:

Zentrale	(06223) 9252-0
Störtelefon Gas	(06223) 9252-11
Störtelefon Wasser	(06223) 9252-22
Störtelefon Wärme	(06223) 9252-24

Gas / Wasser (Verhalten nach DVGW GW 315 „Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes.“)

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster

öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls unverzüglich von Personal zu räumen.

Maßnahmen:

- › Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- › Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- › Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- › Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.
- › Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.

Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

Wärme- und Kälteleitungen

Bei Beschädigungen von Wärmeleitungen besteht Verbrühungsgefahr durch Heißwasser oder Heißdampf, folgende Maßnahmen sind einzuleiten:

- › tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personal räumen
- › Gefahrenbereich und Schadensstelle absperren
- › Schaden sofort an die Stadtwerke Neckargemünd melden
- › nach Möglichkeit, wenn gefahrenlos möglich, für Wasserabfluss sorgen;
ACHTUNG: Heißwasser!
- › notwendige Maßnahmen mit den Stadtwerken Neckargemünd abstimmen
- › Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle erst nach Zustimmung der Stadtwerke Neckargemünd verlassen.

8. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

- › DGUV (ehemals BGV)
- › DVGW Regelwerk
- › AGFW-Regelwerk inkl. Arbeitsblätter und Leitlinien
- › DIN VDE Bestimmungen
- › die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik
- › das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGVR (Unfallverhütungsvorschriften)
- › LBO

9. Anmerkungen

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Bauausführende alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen der Stadtwerke Neckargemünd gearbeitet wird.

Den bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisung bekanntzugeben.